

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die Regelung des Kaffeeverkehrs.

Nun wird das, was der Oesterreicher und besonders der Wiener auf seinem Tische am liebsten hat, das er mit allerlei Kosenamen zu bezeichnen liebt, auch noch staatlich geregelt. Es heißt nun beim Kaffee: Spare in der Zeit, dann hast du in der Not! Damit wir noch möglichst lange Kaffee haben, dürfen wir jetzt nicht beliebig viel, können wir sogar Tag für Tag nur eine geringe Menge verbrauchen. Die Verbrauchsregelung besagt:

Kaffeekarten. Kaffee darf in Bohnen nur abgegeben werden gegen Kaffeekarten. Ungebrannten Kaffee zu verschleihen ist in Zukunft ganz verboten, außer wo das von der Statthalterei als landesüblich besonders zugelassen wird. Kaffee (in Bohnen) darf an Verbraucher nur gegen Vorweisung der Karte und gegen Abtrennung der bezogenen Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten durch

den Verkäufer abgegeben werden. Der vorher abgetrennte Abschnitt ohne Karte genügt nicht. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird sowohl an dem Verkäufer als auch an dem Käufer geahndet.

Diese Bestimmung findet auf die Abgabe von verarbeiteten oder sonst als Zufuhr verwendetem Kaffee (Kaffeetrunk) in Gast- und Schankgewerbebetrieben (Gasthäusern, Kaffeehäusern, Kantinen und dergleichen) und in Zuckerbäckereien keine Anwendung. Dafür ist umgekehrt die Abgabe von unverarbeitetem, rohem oder gebranntem Kaffee allein in diesen Gewerbebetrieben verboten.

Die Bezugsmenge ist abgestuft. Die Regel ist: Ein Viertelkilogramm auf die Person in acht Wochen, also beträchtlich weniger, als der mittlere Haushalt gebraucht hat. Die Verordnung sagt: Kaffeekarten werden amtlich aufgelegt, gelten für eine Person und für den auf den Karten angeführten Zeitraum von acht Wochen. Sie lauten im allgemeinen auf ein Viertelkilogramm gebrannten Kaffees und enthalten Abschnitte über je ein Achtelkilogramm — somit in der Regel zwei Abschnitte.

Für Städte, Märkte und Industriorte sowie für Gebiete, deren Bevölkerung erfahrungsgemäß einen größeren Kaffeekonsum aufweist, können die Statthalter die Ausgabe von Kaffeekarten verfügen, die auf drei Achtelkilogramm gebrannten Kaffees lauten; diese haben demnach drei Abschnitte über je ein Achtelkilogramm zu enthalten.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, für Angehörige bestimmter Berufe oder für einzelne Orte oder Gebiete die Ausgabe von auf ein halbes Kilogramm gebrannten Kaffees lautenden Kaffeekarten zu verfügen; diese hätten also vier Abschnitte über je ein Achtelkilogramm zu enthalten.

Das Aussehen der Kaffeekarte. Für einzelne Länder, in denen die Abgabe von Rohkaffee landesüblich ist, kann die politische Landesbehörde die Kaffeekarte auf rohem oder auf gebranntem Kaffee ausstellen, wobei ein Achtelkilogramm gebrannten Kaffees 150 Gramm Rohkaffee gleichzuhalten ist.

Kinder unter vier Jahren erhalten keine Kaffeekarte.

Die Kaffeekarten haben im allgemeinen nur Geltung für jenes Land, für das sie ausgestellt sind. Die Kaffeekarte ist unübertragbar. Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Kaffeekarten findet nicht statt. Die Kaffeekarten sind öffentliche Urkunden; deren Fälschung wird nach dem Strafgesetz bestraft.

Ausgegeben werden die Karten wohl durch die bestehenden Brot- und Mehlkommissionen der Gemeinden werden.

Kaffeehändler erhalten keine Karten, sie werden nur an Personen ausgeteilt, in deren Haushalt sich nicht mehr als ein Kilogramm Kaffee für jede Person — wobei Kinder unter vier Jahren nicht zu zählen sind — befindet. Wer auf den Bezug einer Kaffeekarte Anspruch erhebt, hat bei der Abgabestelle eine Erklärung abzugeben, welche die Anzahl der im Haushalt verköstigten Angehörigen des Haushalts mit Ausnahme der Kinder unter vier Jahren zu enthalten und zu bekräftigen hat, daß sich in seinem Haushalt nicht mehr als ein Kilogramm Kaffee für jede Person, Kinder unter vier Jahren nicht eingerechnet, befindet. In der Erklärung veranschlagt die politische Behörde zu Gunsten des Staates zur Versorgung der Bevölkerung für verfallene zu erklären.

Die Sperre der Vorräte. Kaffeevorräte in einer Menge von hundert Kilogramm und darüber, einerlei wo sie sich befinden, sind von heutigem Tage an gesperrt und weder der Eigentümer noch der zufällige Bewahrer dürfen über sie verfügen. Der Bewahrer ist verpflichtet, diese Vorräte der Bezirkshauptmannschaft oder dem Stadtmagistrat anzugeben. Diese Anzeigen werden der Kaffezentrale weitergegeben. Die Behörde hilft dabei nach. Finanzwache, Gendarmerie und Polizei sind berechtigt, die Aufbewahrungsräume zu betreten, die Geschäftsbücher einzusehen und die Vorräte zu erheben. Die Sperre hat die Wirkung, daß die gesperrten Vorräte weder verarbeitet, verbraucht, freiwillig oder zwangsweise veräußert werden dürfen, noch über sie in einer anderen Weise verfügt werden darf. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig. Alle Kauf- und Lieferungsverträge über Kaffee sind, soweit sie noch nicht erfüllt sind, unwirksam, nicht einmal Schadenersatz ist zu leisten.

Das Verfügungsrecht über die gesperrten Vorräte steht der Kaffezentrale nach den Weisungen des Ministeriums des Innern zu. Die gesperrten Kaffeevorräte müssen von dem Bewahrer über eine von der Kaffezentrale ergangene, vom Ministerium des Innern genehmigte Anforderung an die Stellen, die die Kaffezentrale bezeichnet, geliefert werden.

Der Uebernahmspreis wird gütlich vereinbart oder vom Ministerium festgesetzt. Somit tritt nicht Enteignung ein, sondern Anforderungsrecht der Zentrale, Verkaufszwang und im Notfall staatliche Preisfeststellung.

Ausgenommen von der Sperre sind der Verschleier und die nötige Verschleißmenge. Kaufleute, Wirte, Kaffeehausbesitzer, Kaffeeverarbeiter dürfen von ihrem Vorrat, obwohl er angezeigt und gesperrt ist, laufend soviel abgeben oder verarbeiten, als der Betrieb erfordert. Auch Höchstpreise sind bisher nicht gesetzt, noch beabsichtigt, den Valorisationskaffee ausgenommen, der nur zu 8 Kronen abgegeben werden darf.

Was ist Valorisationskaffee? Diese Bezeichnung hat ihren Ursprung in — Brasilien. Die Kaffeepflanzer Brasiliens haben durch zu große Ausdehnung der Anbauflächen und durch zu reichliche Ernten den Kaffeepreis daheim und auf dem Weltmarkt zum Sturze gebracht, der Kaffee hatte beinahe keinen Wert (valor) mehr. Die Regierung schritt ein, um den entwerteten Kaffee wieder im Preise zu steigern, zu „valorisieren“. Der Staat Brasilien kaufte die Ueberschüssmengen an und entzog sie dem Markt so lange, bis der Anbau entsprechend geregelt würde. Dieser Kaffee (minderer Güte, schon weil er lange lagert) wurde als „Valorisationskaffee“ allmählich vom Staate Brasilien wieder auf den Markt gebracht und unsere Regierung hat sich rechtzeitig einen größeren Posten gesichert. Es ist Kaffee ohne sonderliche Blume, aber immerhin — es ist Kaffee!